

## Hausverwaltervollmacht

Der

Haus-/Wohnungseigentümer

**Herr/Frau Mustermann**  
**Musterstrasse 7**  
**12345 Musterstadt**

bevollmächtigt

die Verwalterin

**Jürgen Herb - Hausverwaltungen**  
**Danziger Str. 10**  
**76646 Bruchsal**

bzgl. des

Verwaltungsobjekts

**Straße und Hausnummer**  
**Gebäudeteil**  
**PLZ Stadt**

ab dem [REDACTED] in allen gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten wie folgt zu vertreten:

Der Haus-/Wohnungseigentümer bevollmächtigt die Verwalterin unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des §181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen. Die Verwalterin vertritt den Haus-/Wohnungseigentümer gegenüber Mietern, Behörden, Grundpfandgläubigern und sonstigen Dritten, soweit geltend gemachte oder geltend zu machende Ansprüche Angelegenheiten des Verwaltungsobjektes betreffen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 174 BGB, insbesondere auf die Anmahnung rückständiger Mieten und Umlagen, auf die Kündigung, Änderung und Abschluss von Mietverhältnissen, Versicherungen und sonstigen Verträgen im Zusammenhang mit den verwalteten Objekten, auf Mieterhöhungsverlangen, sowie auf die Geltendmachung von Miet- und Kostenerhöhungen jeglicher Art. Im Falle von Wohnungseigentum vertritt der Hausverwalter den Eigentümer in der Wohnungseigentümersammlung, wenn dieser nicht persönlich anwesend ist und auch keine anderweitige Vollmacht erteilt hat. Die Weisungen des Eigentümers sind zu beachten.

Die Verwalterin ist befugt, Mieten, Nebenkosten, Schadenersatzansprüche oder sonstige Nutzungsentgelte im Namen des Eigentümers, wahlweise auch in eigenem Namen, für Rechnung des Haus-/Wohnungseigentümers gerichtlich geltend zu machen. Eine entsprechende Prozessführungsbefugnis wird hiermit erteilt. Entsprechendes gilt auch für die Durchsetzung von Räumungsansprüchen für Rechnung des Vermieters im eigenen Namen der Verwalterin.

Die Verwalterin ist berechtigt, Einblick in alle das Verwaltungsobjekt betreffenden Akten, insbesondere in das Grundbuch, die Grundakte, die steuerlichen Akten des Finanzamtes und in Schuldurkunden zu nehmen.

Die Verwalterin kann geeigneten Dritten Hausverwaltungsaufgaben, die sich aus dem Hausverwaltervertrag ergeben, übertragen oder Untervollmachten erteilen. Sie kann sich insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten durch Anwälte vertreten lassen. Ihre Haftung für die Erfüllung des Hausverwaltervertrages wird hiervon jedoch nicht berührt.

Erlischt die Vertretungsvollmacht der Verwalterin, ist diese Vollmacht unverzüglich dem Haus-/Wohnungseigentümer zurückzugeben.

**Ort, Datum**

Verwalterin

Eigentümer

.....  
Jürgen Herb - Hausverwaltungen

.....